

Satzung des Vereins **„Zentrum für Bildung, Erholung und Freizeit der Jugend Ludwigslust e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Status

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für Bildung, Erholung und Freizeit der Jugend Ludwigslust“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ludwigslust.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und der freien Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und Familien durch offene Bildungs- und Freizeitangebote und der Betreuung sozial benachteiligter Jugendlicher zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.
- (2) Es handelt sich um Jugend- und Familienbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung, Kinder- und Jugendschutz und Jugendsozialarbeit. Der Verein will die Begegnung verschiedener Generationen ermöglichen.
- (3) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Privatpersonen zur organisierten Verwirklichung der Vereinsziele.
- (4) Der Verein arbeitet und verfolgt die Vereinsziele politisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Der Verein setzt sich insbesondere für innovative Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Bereichen Kunst/ Kultur/ Musik, Kommunikation/ Medien, Natur/ Umwelt, Sozialbenachteiligtenförderung, Sport, Technik, Erholung, offene Jugendarbeit u.a.m. ein mit dem Ziel, diese im gesamten Landkreis wirksam werden zu lassen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge sowie durch die Inanspruchnahme von Zuschüssen und Fördermitteln.
- (2) Gebietskörperschaften zahlen einen Betrag von 250 € pro Jahr.
- (3) Mit einer Förderung des Vereins durch die Gebietskörperschaften die diesen Betrag übersteigt gilt der Mitgliedsbeitrag als bezahlt.
- (4) Die gemeinnützigen Gründungsmitglieder des Vereins werden von einer Beitragszahlung befreit.
- (5) Für Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, setzt die Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag bis zur Höhe von 250 € pro Jahr fest.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Vertretung der Mitglieder im Verein

- (1) Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist auf schriftlichen Antrag mit der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Vereinsmitglieder jederzeit möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod natürlicher Personen, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist mit Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den entsandten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Der Landkreis Ludwigslust- Parchim und die Stadt Ludwigslust repräsentieren gemeinsam und unabhängig von der Anzahl der Mitglieder immer mindestens 51% der Stimmen.
- (3) Ihre Stimmenzahl ist bei Veränderung der Mitgliederzahl entsprechend dieser Regelung anzupassen.
- (4) Die Anzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung beträgt:
 - Stadt Ludwigslust 5
 - Landkreis Ludwigslust- Parchim 4
 - Gemeinde Vielank 2
- (5) Alle weiteren Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme.
- (6) Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, soweit einem Mitglied mehr als eine Stimme zusteht.
- (7) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand geladen wird und mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

- (11) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 7 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (2) Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfordert eine Nachwahl innerhalb 4 Wochen.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Geschäftsjahr.
- (5) Ihm ist es gestattet, weitere beratende Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorstand bearbeitet die folgenden Aufgaben des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und ist dieser jederzeit rechenschaftspflichtig:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins (festes Anstellungsverhältnis);
 - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 2.500 €;
 - Rechtsgeschäfte, die zu einem wirtschaftlichen Vorteil bei Vereinsmitgliedern oder bei von den Mitgliedern in den Vereinsorganen entsandten Vertretern führen.
- (7) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für die Leitung der Versammlung verantwortlich.
- (8) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf und schließt den Anstellungsvertrag.
- (9) Der Vorstand erlässt die Geschäftsanweisung.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder abberufen werden.
- (11) Der Vorstand bleibt zur Gewährleistung einer Notgeschäftsführung bis zur Neuwahl verpflichtet.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, vorrangig zu dem Zweck, Personen, die nicht Mitglied des Vereins oder seiner Organe sind, in die fachliche Arbeit des Vereins einzubeziehen.
- (2) Der Beirat kann sich direkt an die Mitgliederversammlung wenden.

§ 10 Prüfung des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der das Kontrollorgan des Vereins und des Vorstands darstellt.
- (2) Er kontrolliert die Ordnungsgemäßheit wirtschaftlicher Handlungen und Aufzeichnungen, die Einhaltung
 - der Satzung,
 - der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse und
 - der für den Verein relevanten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. .
- (4) Der Jahresabschluss ist durch die Mitgliederversammlung spätestens 12 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres festzustellen.

§ 11 Vermögen

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein schuldrechtliche Verpflichtungen eingehen und sonstige dingliche Rechte erwerben und veräußern.
- (2) Der Verein kann selbstständig für seine Zwecke Vermögen Dritter auch langfristig nutzen.

§ 12 Ansprüche gegen den Verein bei Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Bei Ausscheiden aus dem Verein können Ansprüche durch ausscheidende Mitglieder nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ludwigslust- Parchim und an die Stadt Ludwigslust, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

Ludwigslust, 29.12.15

Zentrum für Bildung
Erholung und Freizeit
der Jugend Ludwigslust e.V.

Alexandrinienplatz 1
19288 Ludwigslust

Tel: 0387 57 18 - 00 Fax: 57 18 - 00

Fasi-Kapitel